



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

LADESÄULEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE DÜRFEN OHNE BAUGENEHMIGUNG ERRICHTET WERDEN

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13.07.2018 – 8 CE 18.1071

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte im Beschwerdeverfahren über den Antrag eines Münchner Wohnungseigentümers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Errichtung zweier Ladesäulen für Elektrofahrzeuge durch die Landeshauptstadt München im öffentlichen Straßenraum vor dessen Wohnhaus zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht München hatte es zuvor abgelehnt, einen Baustopp anzuordnen. Diese Entscheidung hat der VGH aufrechterhalten.

Es handle sich bei den Ladesäulen, jedenfalls solange sie auf öffentlichem Straßengrund errichtet werden, um sogenanntes Zubehör der Straße, das ohne baurechtliche Planung und Zulassungsverfahren errichtet werden könne. Der Zubehörbegriff sei weit auszulegen. Voraussetzung für die Annahme von Zubehör sei lediglich, dass die jeweilige Anlage der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger diene. Dies sei bei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge gegeben, weil ein dezentrales und hinreichend dichtes Netz solcher Einrichtungen erforderlich sei, um zu verhindern, dass Elektrofahrzeuge mangels Lademöglichkeit liegenbleiben und damit andere Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. Auch wiesen jedenfalls Ladesäulen in der Größe von Parkscheinautomaten keinen solchen baulichen Umfang auf, dass die Zubehöreeigenschaft in Frage stünde. Sie seien im Umfang der baulichen und technischen Infrastruktur insbesondere nicht mit herkömmlichen Tankstellen für fossile Brennstoffe vergleichbar. Auf die Frage, ob die Ladesäulen gewerblich betrieben würden, komme es nach dem Straßenrecht schließlich nicht an, darüber hinaus sei der Betrieb von Ladesäulen derzeit überwiegend ohnehin nicht kostendeckend.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des VGH ist eine positive Nachricht für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im öffentlichen Straßenraum, weil sie die Errichtung derartiger Einrichtungen von vorgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren des Baurechts freistellt. Der Beschluss hat zwar zunächst nur für das Bundesland Bayern Bedeutung, seine inhaltlichen Kernargumente sind aber ohne Weiteres auch auf das Straßen- und Wegerecht anderer Bundesländer übertragbar, weil die verwendeten Begrifflichkeiten dort identisch oder sehr ähnlich sind. Die Träger der Straßenbaulast sollten anhand ihres jeweiligen Landesrechts im Einzelfall prüfen, ob eine Errichtung von Ladesäulen allein im Rahmen des Straßenrechts möglich ist und erforderlichenfalls auch eine gerichtliche Klärung anstreben.